

NEUSTART im Dienste von Opfern und Tätern

Vortrag von HR Mag. Adalbert Eisenriegler, Leiter NEUSTART Linz-Steyr (adalbert.eisenriegler@neustart.at)
anlässlich der NEUSTART Positionen am 28. Juni 2007 in Wiener Neustadt

NEUSTART als Dachmarke

Die Österreichische Bewährungshilfe feiert ihren 50. Geburtstag. Zeitgerecht hat sie sich ein flottes Outfit verpasst. Der neue Name NEUSTART strahlt uns in neonfarbenem Pink entgegen und verweist auf ein vielfältiges Portfolio an Leistungen der sozialen Arbeit im Rahmen der Strafjustiz. Unter dem Slogan „Unsere Hilfe schafft Sicherheit“ führt NEUSTART in ganz Österreich neben der eigentlichen Bewährungshilfe (BWH), den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA), die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL), die freiwillige Haftentlassenenhilfe (HEH), die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung für Haftentlassene, Anti-Gewalt-Trainings, die elektronische Aufsicht in Oberösterreich und Opferhilfe durch.

Schon lange hilft NEUSTART nicht mehr nur den Tätern. Längstens seit Einführung der Konfliktregelung wird hier auch Hilfe für die Opfer von Straftaten geleistet. Im ATA wird seit über zwanzig Jahren durch das Prinzip der Allparteilichkeit auf die Bedürfnisse von Geschädigten und Tatverdächtigen eingegangen, ohne eine dieser Klientengruppen zu benachteiligen. Von der bisherigen Arbeit mit Tätern in der Bewährungshilfe über die Arbeit mit Tätern und Opfern im Rahmen der Konfliktregelung bis zur Begleitung und Betreuung der Opfer hat NEUSTART jetzt die gesamte Palette an Unterstützungsmaßnahmen für alle von Kriminalität Betroffenen. Der Name „Bewährungshilfe“ oder „Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit“ war deshalb für die Organisation, die sich dahinter verbarg, schon lange unpassend und missverständlich geworden, sodass seit 2002 der Name des Vereins - auch als Zeichen für eine grundlegende Organisationsreform - auf NEUSTART geändert wurde.

Tatsächlich – so meine These - ist der Weg von der Täter- zur Opferhilfe eine logische Entwicklung, wenn man von einer ganzheitlichen Sozialarbeit ausgeht. „Sozialarbeit handelt dort, wo soziale Schäden entstehen, wo Personen oder Gruppen benachteiligt und ausgegrenzt werden. Da Täter und Opfer vor, während und nach dem Strafverfahren sozialen Schaden erleiden, ist dieser Bereich ein Handlungsfeld für soziale Arbeit“ (Bernd Maelicke, Sozialarbeit und Strafjustiz, 1987). Wir bedauern deshalb die Entscheidung von Justizministerin Dr. Berger, die Finanzierung der Opferhilfe für NEUSTART einzustellen, sehr.

Wie ist die Bewährungshilfe entstanden? Was waren die Rahmenbedingungen?

1. Ein massiver Anstieg der Jugendkriminalität in den frühen Fünfzigerjahren. Der Grund dafür war der Umstand, dass viele Väter im Krieg gefallen oder in Gefangenschaft geblieben sind und ihre Söhne ihnen völlig entfremdet waren (Die „vaterlose Gesellschaft“ - Alexander Mitscherlich).
2. Das bis dahin völlige Fehlen einer geeigneten psychosozialen Infrastruktur für die Behandlung und Betreuung jugendlicher Straftäter. Was es gab, waren Erziehungsanstalten – kriminogenes Milieu. Das Wegsperrn war also die einzige und völlig kontraproduktive Antwort auf das Problem der Jugendkriminalität.
3. Das beginnende Wirtschaftswunder in Nachkriegsösterreich erzeugte eine verstärkte Nachfrage nach jugendlichen Arbeitskräften. Man konnte es sich einfach auf Dauer nicht mehr leisten, dass so viele Jugendliche eine kriminelle Karriere einschlugen.
4. Es war die Zeit, wo der Wohlfahrtsstaat den „Untertanenstaat“ ablöste. Soziale Maßnahmen, Sozialpolitik, Integration von Benachteiligten wurden gegenüber ausgrenzenden, regressiven Faktoren zunehmend wichtiger.

Was waren die Auslöser?

Es gab 1952 ein UNO-Seminar in London über Probation, an dem einige Jugendrichter aus Österreich teilnahmen.

1953 wurde die Bewährungshilfe in Deutschland gesetzlich verankert und es gab eine Zöglingsrevolte in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf (BAKE), die brutal niedergeschlagen wurde. 1956 fand dann die erste österreichische Jugendrichtertagung statt und hier wurde unter anderem eine „lange dauernde erzieherische Beeinflussung des jugendlichen Rechtsbrechers außerhalb der geschlossenen Anstalt“ und der Aufbau der Bewährungshilfe gefordert.

Wer waren die handelnden Personen?

Einerseits die Jugendrichter um den späteren Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien Franz Hönigschmid. Er formulierte den Grundgedanken für die Wirksamkeit der Bewährungshilfe: „Der Helfer muss das Vertrauen des Schützlings und seiner Familiengruppe erwerben. Die Erziehungsarbeit ist ja durch den Schützling selbst und seine Umgebung zu leisten, wobei der Helfer allerdings leitet und unterstützt. Daher muss er trachten, herauszufinden, woher die Schwierigkeiten seines Schützlings stammen... Der Richter stellt die Autorität dar, die hinter der Einwirkung des Bewährungshelfers auf seinen Schützling und dessen Umgebung steht. Er muss eingreifen, wenn die Erziehungsarbeit zu misslingen droht.“ Diese Sätze haben bis heute an Aktualität nichts eingebüßt.

Weitere handelnde Personen waren unzufriedene Psychologen und Erzieher aus den „Anstalten“ und aufgeschlossene Mitarbeiter diverser Jugendorganisationen und des Wiener Jugendamtes, die auch den Kern der anfangs ausschließlich ehrenamtlichen Bewährungshelfer bildeten.

Inhaltlich methodisch entwickelte der Psychologe Sepp Schindler ein Modell der österreichischen Bewährungshilfe und baute dabei auf dem Werk August Aichhorns (Verwahrloste Jugend - 1928) auf, das eine pädagogische Synthese von Sozialarbeit und Psychoanalyse darstellt. Die „Selbstentfaltung des Verbrechers“ nannte Schindler provokant den notwendigen Entwicklungsprozess, den ein auf seine Delinquenz reduzierter Jugendlicher zu seiner Personalisation und Sozialisierung erst durchmachen muss. Unter der Leitung von Sepp Schindler fand die erste Teamsitzung der „Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe“ 1957 statt. Insgesamt 50 Probanden wurde im Geburtsjahr der Bewährungshilfe von 12 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut.

Die für die politische und organisatorische Realisierung des Projektes Bewährungshilfe zentrale Figur war Elisabeth Schilder. Nach der Rückkehr aus der Emigration übernahm die Juristin am Wiener Jugendamt und ausgebildete Fürsorgerin 1961 die Leitung des späteren Vereins für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit. Bis zu ihrer Flucht aus Österreich 1938 war sie im organisierten Widerstand tätig gewesen und hatte aus dieser Zeit eine enge Freundschaft und politische Zusammenarbeit mit dem späteren Justizminister Christian Broda. Es bleibt das politische Verdienst Christian Broda's, in dessen Amtszeit als Justizminister die große österreichische Strafrechtsreform die endgültige Weichenstellung vom Tat- zum Täterstrafrecht vollzog, dass sich die Bewährungshilfe nicht nur als Rechtsinstitut, sondern auch „als Einrichtung, die aus der Strafrechtspflege nicht mehr wegzudenken ist“ (Broda - 1979), positionieren konnte. Die legitistische Einführung der Bewährungshilfe als Rechtsinstitut erfolgte mit dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem StGB 1975.

Bewährungshilfegesetz 1969

Für die Etablierung der sozialen Arbeit in der Justiz als grundsätzlich selbständige und von eigenständigen fachlichen Prinzipien geleitete Disziplin war das Bewährungshilfegesetz 1969 ein zentraler Meilenstein und hat bis heute den Ausbau und die innovative Weiterentwicklung der Bewährungshilfe sichergestellt. Darin wurde festgelegt, dass das Rückgrat der Betreuungsorganisation von hauptamtlichen (bis 1992 noch beamteten) Bewährungshelfern (gut ausgebildeten Sozialarbeitern, Psychologen und Soziologen) gebildet wird.

Durch die für die damalige Zeit modernsten Standards (Teamarbeit, obligatorische Einzel- und Teamsupervision, bezahlte Fortbildung, Dienst- und Fachaufsicht nicht durch Berufsfremde sondern durch berufserfahrene Bewährungshelfer als Vorgesetzte, begrenzte Fallzahl) gilt die Österreichische Bewährungshilfe bis jetzt als vorbildhaftes Modell einer gelungenen Institutionalisierung und Professionalisierung von Sozialarbeit.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe

Nach wie vor steht Sozialarbeit in der Bewährungshilfe im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Hilfe zur Sozialbewährung zielt darauf ab, dass der Klient die Chancen auf seinen Platz in der Gesellschaft nutzen kann. Hilfe zur Legalbewährung erfolgt, indem der Klient herausgefordert wird, sich mit seiner Delinquenzgefährdung auseinanderzusetzen, um nicht mehr rückfällig zu werden.

Die Durchführung der Bewährungshilfe wird durch zwei Arbeitsprinzipien abgesichert: Das Arbeitsprinzip der Beziehungsarbeit, was so viel heißt, dass die persönliche Begegnung und die auch oft konfliktvolle Auseinandersetzung zwischen Helfer und Klient im Zentrum des Hilfsprozesses steht, und das Arbeitsprinzip der nachgehenden Betreuung, was heißt, dass der Bewährungshelfer von sich aus aktiv ist, um den Kontakt zum Klienten nicht zu verlieren und ihn in seiner Lebenswelt aufsucht.

Die Kunst des Bewährungshelfers ist es, zum Klienten eine tragfähige Beziehung herzustellen, die es ihm dann ermöglicht, an den Klienten auch Forderungen nach Veränderungen seiner Lebensführung zu richten und ein persönliches Naheverhältnis zum Klienten einzugehen, ohne sich von ihm benutzen zu lassen. Auch wenn seine Taten unentschuldigbar und zu verurteilen sind, soll der Klient doch als Mensch akzeptiert - also angenommen - werden. Das fällt oft nicht leicht und führt im schlechten Fall dazu, dass wir uns mit dem Klienten als Mensch mit seinen Nöten und Schwächen überidentifizieren und ihn überwiegend so wie er sich selbst als Opfer seiner ungerechten und feindseligen Umwelt und unglücklicher Umstände sehen.

In der Arbeit mit Dissozialen und ihrem Schwarz-Weiß-Denken ist eine permanente Fallreflexion im Rahmen von Intervision oder Gruppensupervision unabdingbar, damit man als Helfer immer wieder selbstkritisch überprüft, wo man eigentlich steht. Die Neigung zur Überidentifikation mit unseren Probanden wurde meines Erachtens in der Bewährungshilfe der siebziger und achtziger Jahre lange Zeit zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Da die Klienten der Bewährungshilfe nicht von sich aus in die Betreuung kommen, wie zum Beispiel bei freiwillig aufgesuchten Beratungsangeboten, wo sich der Klient mit einem eigenen Anliegen an die Beratungsstelle wendet, braucht es einen äußeren Rahmen in Form des gerichtlichen Auftrags, der die Bewährungshilfe als verpflichtende Maßnahme für den Klienten festlegt. Im Unterschied zu früheren Einschätzungen kann die Bewährungshilfe auch dann durchaus erfolgreich sein, wenn der Klient ihr anfänglich ablehnend gegenüber steht.

Eine klare Feststellung des Gerichts, dass der Täter Hilfe braucht, um nicht mehr straffällig zu werden – auch wenn der sich gegen diese Einsicht wehrt – ist für die Bewährungshilfe wichtig. Unsere Erfahrungen, auch bei der elektronischen Aufsicht oder im Anti-Gewalt-Training - zwei Maßnahmen, wo die Verbindlichkeit ganz stark eingefordert wird - zeigen, dass die Sanktionsdrohung wichtig ist, damit ein Hilfs- und Resozialisierungsprozess in Gang gesetzt und durchgehalten wird.

Die weitere Entwicklung

Seit den 90er Jahren fand zunehmend ein Perspektivenwechsel statt. Sah man bisher bei Straftätern vor allem auf ihre Defizite und ihr meist unglücklich verlaufenes Kindheitsschicksal, rückte jetzt mehr die Eigenverantwortung des Täters, die Konfrontation mit seiner Straftat und dem angerichteten Schaden in den Vordergrund.

Für die Durchführung der Bewährungshilfe bei Sexualstraftätern gelten seit dem Jahr 2000 spezielle Richtlinien, die neben der Sicherstellung einer besonderen fachlichen Qualität (ausführliche Anamnese, rascher Betreuungsbeginn, hohe Kontaktfrequenz, Vernetzung mit Opferschutz- und Therapieeinrichtungen et cetera) erstmals auch die regelmäßige Überprüfung des Rückfallrisikos anhand eines speziellen Arbeitsbehelfs vorsieht.

Trotzdem: „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist bei **NEUSTART** weiterhin wichtig, weil Klienten, ob „selbstverschuldet“ oder nicht, in Notlagen und Krisen stärker gefährdet sind, wieder straffällig zu werden.

Das Angebot der Bewährungshilfe wurde deshalb seit 1980 um die Haftentlassenenhilfe und in Wien und Linz auch um das Betreute Wohnen ergänzt. Im Rahmen der Diversion etablierte sich neben dem Außergerichtlichen Tatausgleich auch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen als sozialkonstruktive Sanktion.

Die positiven Erfahrungen mit den Gemeinnützigen Leistungen wurden erst vor zwei Jahren im Modellversuch Vermittlung gemeinnütziger Arbeit aufgegriffen, wo wir an den Modellversuchsorten sehr erfolgreich dabei sind, Freiheitsentzug (bei Ersatzfreiheitsstrafen) durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu substituieren. Der eben ausgelaufene Modellversuch „Schritt für Schritt“, wo NEU**START** Straftäter bereits vor ihrer Entlassung durch soziale Betreuung, Arbeitstraining und Bildungsmaßnahmen fit für das Leben nach der Entlassung macht und weiter betreut, ist Grundlage für eine neue und Ziel orientierte Haftentlassenenhilfe.

Für NEU**START** lautet jetzt die Devise „Mehr Sicherheit für unsere Gesellschaft durch Bewährungshilfe, Opferhilfe und Prävention.“

Insgesamt hat sich in der Bewährungshilfe eine Entwicklung vom Case-Work zum Case-Management ergeben. Nicht alle Klienten brauchen die intensive Beziehungsarbeit. Oft ist es wichtiger, dass der Bewährungshelfer als fallführender Case-Manager die Koordination zwischen dem Gericht als Zuweiser und den noch involvierten internen oder externen Spezialisten wie zum Beispiel Wohnbetreuern, Psychotherapeuten, Schuldnerberatern und so weiter macht, die Berichte an das Gericht erstellt, Weisungen beziehungsweise sonstige Maßnahmen anregt.

Der Einfluss des Außergerichtlichen Tatausgleichs

Von Anfang an verstand sich die Bewährungshilfe auch als Motor in der kriminalpolitischen Diskussion um die Utopie einer gefängnislosen Gesellschaft. Damit Haft nur als Ultima Ratio verhängt wird, braucht es eine Reihe von Alternativen und Reaktionsmöglichkeiten der Strafjustiz, die der bloßen Strafsanktion vorgelagert sind. Auf der Suche nach sozialkonstruktiven Reaktionsformen auf Straffälligkeit wurde ab 1986 die Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer als neues Aufgabengebiet der Bewährungshilfe entwickelt und ausgebaut. Bis dahin lagen die Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Strafjustiz ja ausschließlich in der Hilfe und Resozialisierung von Straftätern. Mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich, der für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz 1988 auf eine gesetzliche Basis gestellt wurde und seit der StPO-Novelle 1999 im Rahmen der Diversion generell mit großem Erfolg angewendet wird, kam neben dem Täter endlich auch der Geschädigte, das Opfer, ins Blickfeld der Bewährungshilfe.

Oder war es umgekehrt? Konnte eine sich redlich um die Besserung des Täters bemühende Bewährungshilfe überhaupt noch länger ihren Blick für das Opfer des Täters verschließen? Oft genug wurde den Bewährungshelfern ja vorgehalten, dass sie sich nur um die Täter kümmerten. „Und wer hilft eigentlich den Opfern?“ war eine häufig gestellte Frage. Mussten die Bewährungshelfer, damit sie gegenüber ihren Klienten eine positive, akzeptierende Haltung aufrechterhalten konnten, die (Ab)Spaltung des Opfers aus ihrem Bewusstsein und dem des Täters in Kauf nehmen? Hat man es in der Bewährungshilfe über lange Zeit vermieden, den Täter mit seiner Verantwortung für das Leid des Opfers zu konfrontieren, und damit seine Abwehrhaltung, seine Auslassungen übernommen?

Welche Qualität kann ein „persönliches Vertrauensverhältnis“, eine „positive Grundübertragung“, eine „Compliance“ haben, wenn sie nur unter den Bedingungen der Spaltung – der Ausblendung dessen, was der Täter dem Opfer angetan hat – funktioniert? Ich wage jetzt die Behauptung, dass die Erfindung des Außergerichtlichen Tatausgleiches notwendig war, um die Opferperspektive in den um Ganzheitlichkeit bemühten Betreuungsansatz der Bewährungshilfe institutionell dauerhaft zu integrieren. Das heißt: Die Übernahme der Verantwortung des Täters für die Tat, die Fähigkeit, Mitgefühl für das Leiden und die Lage des Opfers aufzubringen sowie das Bemühen um Wiedergutmachung sind Qualitäten, die einen gelungenen Resozialisierungsprozess auszeichnen. Das heißt allerdings noch nicht, dass solche Ergebnisse in jedem Fall erzielt werden können. Häufig wird man sich auch mit weniger zufrieden geben müssen.